

898.

Rudolf 94
Finke

JAGD-GESETZ

FÜR

BOSNIEN UND DIE HERCEGOVINA.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. August 1893,
kundgemacht mit Verordnung der Landesregierung vom 29. August
1893, Z. 81.744/I.)



SARAJEVO.

DRUCK DER LANDESDRUCKEREI.

1893.

I. Rechtlicher Charakter der Jagd.

§ 1.

Die Jagd in Bosnien und der Hercegovina ist Staats-Regal.

II. Jagdlicenzen.

Art der Erwerbung einer Jagdlicenz;
Giltigkeitsdauer derselben.

§ 2.

Wer immer die Jagd in Bosnien und der Hercegovina ausüben will, muss bei der Kreisbehörde des ständigen Aufenthaltsortes eine Jagdlicenz erwerben. Hiervon sind nur die im § 10 gedachten staatlichen Forstorgane und das dort bezeichnete Jagdpersonale, in keinem Falle aber die im Sinne des § 9 der Verordnung vom 17. December 1890, Z. 87.922/I. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1891 Nr. 2), bestellten Privat-Waldhüter, ausgenommen.

Diese Licenz gilt nur für jene Person, auf deren Namen sie lautet, und nur auf die Dauer des Kalenderjahres, in welchem dieselbe ausgestellt wurde.

Fremden, das heisst nicht in Bosnien und der Hercegovina wohnhaften Personen, können entweder solche Jahres-Jagdlicenzen oder besondere Jagdlicenzen mit kürzerer Giltigkeitsdauer von der Kreisbehörde des zeitweiligen Aufenthaltsortes erteilt werden.

mit einer Geldbusse von 2 bis 50 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des schuldig Erkannten mit 1—14 Tagen Arrest zu bestrafen.

Geschehen die Uebertretungen unter besonders erschwerenden Umständen, oder zu wiederholtenmalen, oder in einem reservirten Jagdgebiete, oder rücksichtlich dieser Gebiete gegen die Vorschriften der §§ 16, 17, Alinea 2, und § 24, Alinea 3 dieses Gesetzes, so kann eine Erhöhung der Maximalgrenze des Strafausmasses bis zu 200 fl. Geldbusse oder bis zu 6 Wochen Arrest eintreten.

Bei Uebertretungen des wider die Vorschrift (§ 11, Alinea 3, dann §§ 12, 14, 15, 16, 18, 22, Alinea 2, und § 24, Alinea 2 und 4) erlegten oder gefangenen oder in Verkehr gebrachten Wildes ist zugleich auf den Verfall desselben zu erkennen. Ebenso ist betreff vorschriftswidrig eingesamelter Eier zu verfahren.

Auch ist bei Uebertretungen des § 12, Alinea 1 und 2, sowie des § 24, Alinea 4 auf den Verfall der Fangapparate zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Uebertreter gehören oder nicht.

Werden zum Wildfange aufgestellte Apparate in Beschlag genommen, ohne dass wegen ihrer Anwendung jemand verfolgt oder verurtheilt werden könnte, so ist selbständig auf den Verfall dieser Apparate zu erkennen.

Ausserdem ist bei Missbrauch der Jagdlicenz (lit. *c*, *d* und *e* dieses Paragraphen) oder der Uebertretung der Wildschonzeiten (§ 7, lit. *e*, §§ 8 und 15) im Wiederholungsfalle die Jagdlicenz ohne Rücksicht der hierfür erlegten Taxe einzuziehen und kann überhaupt bei Uebertretungen dieses Gesetzes auf den Verlust der